

III. (Beichtsiegel und Absolution.) Franz und Anna, ein katholisches Brautpaar, verrichten am Morgen des Trauungstages ihre heilige Beichte. Unter anderem klagt sich die Braut einer schweren Sünde contra sextum an, die sie am Vortage mit dem Bräutigam begangen hat. Gleich nach der Braut beichtet der Bräutigam Franz, erwähnt aber nicht im geringsten die mit der Braut begangene Sünde. Der Beichtvater stellt nun ganz allgemeine Fragen bezüglich des sechsten Gebotes, vermag aber vom Bräutigam nicht das mindeste Bekennen zu erwirken. Da er nach allem voraussehen muß, der Bräutigam beichte sakrilegisch, absvoiert er ihn nicht, sondern erteilt ihm unter kurzen Gebeten den priesterlichen Segen, den der Bräutigam für die Absolution hält. Wie ist das Verhalten des Beichtvaters zu beurteilen?

Antwort: Vorliegender Fall dürfte in der Praxis nicht ganz vereinzelt dastehen; bezüglich seiner Lösung aber gehen die Meinungen selbst der gewieitesten Moralisten auseinander. Der heilige Thomas¹⁾ stellt den allgemeinen Grundsatz auf: „In confessione est credendum peccatori confitenti et pro se et contra se; sed contra alium nullo modo est ei credendum: alioquin daretur multis occasio fictae confessionis et fraudulentae infamatio.“ Demnach hat sich der Beichtvater im allgemeinen sein Urteil über den Pönitenten nach der Anklage des Pönitenten selbst (confitenti et pro se et contra se) zu bilden, nicht nach der Aussage anderer, die möglicherweise in betrügerischer oder verleumiderischer Absicht (ficta confessio et fraudulentia infamatio) in ihrer Anklage Sünden anderer erwähnen. Die Sicherheit, die der Beichtvater aus dem Geständnis des Pönitenten gewinnt, ist jedenfalls — im allgemeinen — größer als jene, die durch die Anklage seitens eines anderen erreicht wird, wie dies der heilige Thomas ausdrücklich hervorhebt²⁾: „Quantum ad hanc cognitionem (sc. per confessionis manifestationem) non potest (sacerdos) maiorem certitudinem accipere quam ut subdito credat, quia hoc est ad subveniendum conscientiae ipsius; unde in foro confessionis creditur homini et pro se et contra se.“ Der selben Ansicht ist Suarez³⁾: „Quantumcumque confessor sciat peccatum poenitentis ex aliorum relatione, tenetur in hoc iudicio magis credere ipsi poenitenti propter rationem factam.“ Verschweigt demnach der Pönitent eine Sünde, die der Beichtvater von anderer Seite erfahren hat, so kann und muß er im allgemeinen annehmen, der Pönitent habe entweder die Sünde vergessen oder bereits einem anderen gebeichtet oder er habe einen gerechten Grund, sie zu verschweigen oder endlich die anderen hätten geirrt. Ausgenommen ist der Fall, in welchem der Beichtvater mit unzweifelhafter Evidenz die Sünde kennt, die der Pönitent verschweigt, weil er sie z. B. mit

¹⁾ opusc. 7 al. 12. qu. 6.

²⁾ 4. dist. 17 Qu. 3. art. 3. q. 5. ad 2.

³⁾ de poenit. D. 32. S. 3. n. 9.

eigenen Augen gesehen; in diesem Fall, sagt Suarez¹⁾, „non tenetur ita stare dictis poenitentis, ut non possit uti scientia sua ad convincendum et redarguendum ipsum poenitentem“. Die Grundsätze gelten an und für sich sowohl für den Fall, daß der Beichtvater extra confessionem die Sünde des Pönitenten erfahren hat, als auch für den anderen Fall, daß er sie ex confessione alterius kennt, wie der heilige Thomas nicht unklar an der erst zitierten Stelle²⁾ andeutet. Nun aber können die Umstände, wie in unserem vorliegenden Fall, der Art sein, daß der Beichtvater aus der Beichte eines anderen die Sünde eines Pönitenten mit evidenter Sicherheit weiß, weil unmöglich angenommen werden kann, der erste Pönitent wolle den zweiten verleumden oder stelle einen irrtümlichen Sachverhalt dar, weil er ja selbst bei der Sünde beteiligt ist. Hier spitzt sich nun die Frage zu. Darf der Beichtvater diese Kenntnis, die er aus der Beichte eines anderen gewonnen, als Richtschnur für sein Verhalten dem zweiten Pönitenten gegenüber benützen? Wir reden nicht von einem Gebrauch, der eine offbare Verleugnung des Beichtsiegels enthielte, z. B. durch direkten Hinweis auf die Anklage seitens anderer oder durch spezielle Fragen, aus denen der Pönitent leicht den Verdacht schöpfen könnte, ein anderer habe seine Sünde gebeichtet. Wohl aber liegt die Erwägung nahe, ob es nicht erlaubt sei, zur Verhütung einer absolutio invalida seitens des Beichtvaters den Pönitenten im guten Glauben über die erteilte Absolution zu entlassen und ihn entweder gar nicht zu absolvieren, indem der Beichtvater statt der Absolutionsformel ein anderes Gebet spricht oder ihn sub conditione zu absolvieren. Einerseits tritt eben an den Beichtvater die Pflicht heran, das sigillum nicht zu verlegen und die gewonnene Kenntnis für sein Verhalten als nicht vorhanden zu betrachten, andererseits scheint die Vermeidung einer cooperatio ad confessionem sacrilegam ein hinreichender Grund, sine ullo gravamine poenitentis die Absolution nicht oder sub conditione zu erteilen. Diesbezüglich besteht eine bislang noch nicht genügend geklärte Kontroverse.

Der heilige Alfons³⁾ zählt die Meinungen verschiedener Autoren auf und schließt sich Lacroix an mit den Worten: „Melius meo iudicio sentit Lacroix, quod eo casu nullo modo absolvat, sed tantum aliquid oret ad occultandam negationem absolutionis.“ Unter den neueren Moralisten teilt diese Ansicht E. Müller⁴⁾, der aber wenigstens für den Fall, daß die sakrilegische Beichte des Pönitenten nicht ganz sicher steht, die absolutio sub conditione anräät. Prinzipiell ist auch Göpfert⁵⁾ dafür, den Pönitenten in

¹⁾ l. c.

²⁾ opusc. 7 al. 12. qu. 6.

³⁾ I. VI. n. 631.

⁴⁾ theolog. mor. l. III. tit. II. § 152.

⁵⁾ Moraltheologie 3. Bd. § 145 n. 161.

diesem Falle nicht zu absolvieren: „Wenn der Beichtvater die Sünde nur weiß aus der Beichte eines anderen, zumal des Genossen der Sünde, dann darf er ohne ausdrückliche Erlaubnis des anderen darüber gar nicht speziell fragen, sondern nur im allgemeinen und ohne Gefahr einer Offenbarung der Beichte. Wenn es ganz evident ist, daß der Pönitent faktologischerweise die Sünde nicht beichtet, könnte man ihn nicht absolvieren, sondern muß ihn einfach mit dem Segen entlassen, ohne ihm etwas mitzuteilen.“ Da sich aber praktisch eine solche Evidenz in der Regel nicht erreichen läßt, so ist doch die Absolution zu erteilen: „Da aber diese Evidenz durch das Bekennen des anderen allein nicht hergestellt werden kann, so ist er regelmäßig zu absolvieren, absolut, wenn man keinen Grund hat, an seiner Aufrichtigkeit zu zweifeln, sonst bedingt.“ Noldin¹⁾ läßt die Frage offen: „Quodsi rem non fateatur et plane constet poenitentem tacere peccatum commissum, licet absolutionem omittere et ad occultandam eius omissionem aliquas preces recitare; sed licet etiam poenitentem sive absolute sive condicione absolvere.“ Eine etwas andere Stellung nimmt Gury²⁾ ein bei Lösung eines ganz ähnlichen Falles. Der Pönitent könnte nicht nur, sondern müßte — saltem probabilitus — absolvirt werden. Als Gründe werden folgende zwei angeführt: „1. confessarius nequit uti notitia confessionis ad negandum sacramentum alicui poenitenti; 2. etiam admissa saltem probabilitate alterius sententiae, non licet uti opinione probabili in materia sigilli sacramentalis.“ Allerdings erlaubt auch Gury nur eine bedingte Absolution, einerseits aus Ehrfurcht vor dem Sakrament, andererseits um das Beichtsiegel nicht zu verleihen und zugleich der etwaigen bona fides des Pönitenten Rechnung zu tragen. Für die Absolution im allgemeinen entscheidet sich auch Jan. Bucceroni³⁾ u. zw. mit Berufung auf den anfangs angeführten Grund des heiligen Thomas.

Da in dieser praktisch-heiklen Frage die Autoren selbst keine ganz entschiedene Stellung einnehmen, wird es sich im allgemeinen empfehlen, den Pönitenten sub condicione zu absolvieren; denn einerseits liegt ein berechtigter Grund vor, an seiner Aufrichtigkeit zu zweifeln, andererseits macht sich der allgemeine Grundsatz geltend: credendum poenitenti pro se et contra se. Eine Verleihung des Beichtsiegels liegt nicht vor, da, wie Noldin (l. c.) und selbst Gury (l. c.) ausdrücklich bemerken, keine revelatio peccati und kein gravamen poenitentis eintritt. Bei der Probabilität der entgegenstehenden Meinung kann aber auch die Absolution verweigert oder vielmehr deren Nichterteilung verheimlicht werden, indem der Pönitent mit dem Segen des Beichtvaters entlassen wird; die mala fides macht ja auch die erteilte Absolution unwirksam.

¹⁾ de sacram. n. 402.

²⁾ cas. consc. de sigillo conf. n. 768 ff.

³⁾ inst. theol. mor. (Romae 1892) de poen. n. 180.

Das Vorgehen des Beichtvaters, der im vorliegenden Fall nicht absolvierte, kann daher nicht beanstandet werden; vielleicht aber wäre auch die mildere Praxis, sub condicione zu absolvieren, zulässig gewesen.

Urfahr-Linz.

Dr. J. Gföllner.

IV. (Sind Patriotismus und Unabhängigkeit an die katholische Kirche vereinbar?) Die schottisch-protestantische Allianz überwandte Lord Randolph Churchill, der die Ernennung des Katholiken Matthews zum „Home Secretary“ (Minister des Innern) durchgesetzt hatte, folgende einstimmig angenommene Resolution: „Weil das Papsttum die Oberherrschaft über alle weltlichen Souveräne und ihre Untertanen beansprucht, weil Katholiken ihren protestantischen Fürsten ungeteilte Treue nicht bewahren können, weil die offen ausgesprochene Absicht des Papstes darauf ausgeht, Großbritannien sich dienstbar zu machen, so protestiert diese Versammlung gegen die Erhebung eines Katholiken zu einem so einflussreichen Vertrauensposten.“ Lord Randolph erwiderte (9. September 1886, List 2, 135): „Ich bemerke mit Erstaunen und zu meinem großen Bedauern, daß Leute, welche gebildet und intelligent sein wollen, in diesem Zeitalter der Aufklärung und allgemeinen Toleranz zu so unvernünftigen und unsinnigen Schlüssen gelangen, wie ich sie in Ihrer Resolution wahrnehme.“

Da auch viele Deutsche die Gesinnungen der schottischen Allianz teilen, verlohnt es sich wohl der Mühe, die Gründe dieser Herren auf ihren wahren Gehalt hin zu prüfen und die Widersprüche nachzuweisen, in welche sich unsere Gegner — die religiösen und irreligiösen Fanatiker — verwickeln. Wir beginnen billig mit den ersten und zeigen, daß sie ihre protestantischen Vorfahren durch Wort und Tat verleugnen und sich von den religionslosen Fanatikern nur dem Namen nach unterscheiden. Um ihren Gegensatz gegen die Katholiken zu betonen, erklären sie feierlich: „Ich bin vor allem Nationalist, Deutscher, Engländer, dann erst Christ. Der Gehorsam gegen den Staat und die Staatsgesetze geht mir über alles; ein Konflikt der Pflichten existiert für mich nicht und kann nicht existieren, denn die Kirche hat dem Staat gegenüber kein anderes Recht als sich zu unterwerfen, nicht einmal das Recht des passiven, geschweige des aktiven Widerstandes, das ich gar nicht anerkenne. Hierauf erwidern wir einfach: das mag die neu protestantische Lehre sein, war aber durchaus nicht die altprotestantische.“

Der Protestantismus begann in allen Ländern Europas mit Auflehnung gegen die höchste geistliche und weltliche Autorität, gegen Papst und Kaiser, zunächst in Deutschland. Noch beim Reichstag von Worms hatte keiner der Territorialfürsten sich offen für den Luthерanismus erklärt. Die neue Lehre wurde trotz Papst und Kaiser, trotz Fürsten und Edikten der Reichstage veröffentlicht, die